

80. Findet auf ein Vorbehaltsurteil, das im Wechselprozeß auf Grund eines von dem Kläger geleisteten Parteieides ergangen und rechtskräftig geworden ist, der § 707 C.P.D. Anwendung, wenn das Nachverfahren betrieben wird, und Beklagter glaubhaft macht, daß der Kläger sich durch die Leistung des Eides einer vorsätzlichen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe?

I. Civissenat. Beschl. v. 18. April 1903 i. S. W. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Beschw.-Rep. I. 30/03.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger befand sich im Besitz eines am 3. Juli 1902 fällig gewordenen Wechsels über 7000 *M*, der von ihm an eigene Order auf Beklagten gezogen, von diesem akzeptiert, seitens des Klägers an die Erfurter Bank indossiert worden und von der letzteren an Kläger zurückgelangt war. Mit der Angabe, daß der Wechsel dem Beklagten bei Verfall präsentiert worden sei, aber jetzt nur noch in Höhe von 5168,98 *M* nebst Zinsen vom 1. Januar 1903 geltend gemacht werde, erhob Kläger Klage im Wechselprozeß und beantragte, den Beklagten zur Zahlung von 5168,98 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Beklagter beantragte Abweisung der Klage und wandte ein, daß er von dem Kläger keine Valuta erhalten und sein Akzept lediglich aus Gefälligkeit gegeben habe. Seinen ferneren tatsächlichen Angaben entsprechend, wurde durch Beschluß des Prozeßgerichts dem Kläger ein demselben zugehobener, von ihm angenommener Eid in folgender Fassung:

„es ist nicht wahr, daß vor oder bei Ausstellung desjenigen Wechsels, von welchem der Klagewechsel ein Prolongationswechsel ist, zwischen mir und dem Beklagten vereinbart ist, jener Wechsel solle lediglich als Depotwechsel bei der Erfurter Bank zur Sicherheit für die Hingabe von Baugeldern an Kläger dienen,

und es ist ferner nicht wahr, daß ich um Mitte April 1902, als Beklagter ein Grundstück an einen gewissen Arnold verkauft hatte, dem Beklagten erklärt habe, die noch laufenden Wechsel des Beklagten seien nunmehr hinfällig geworden“,

aufgelegt, und es ward dieser Eid vom Kläger geleistet. Alsdann wurde durch Urteil des Landgerichts vom 17. Januar 1903 der Beklagte nach dem Klageantrag schuldig erkannt, und das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt; dem Beklagten wurde jedoch die Abwendung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung nachgelassen, und die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten. Dies Urteil wurde rechtskräftig. Beklagter wurde jedoch zum Nachverfahren geladen. Während dieses schwebte, machte der Beklagte vorstellig, daß der dem Kläger auferlegte Eid von diesem

wissenschaftlich falsch geleistet worden sei. Beklagter überreichte zur Bescheinigung zwei eidesstattliche Versicherungen dritter Personen, machte geltend, daß die Voraussetzungen der Restitutionsklage vorhanden seien, und beantragte, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 17. Januar 1903 einstweilen einzustellen. Er behauptete hierzu, daß die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet worden sei, und daß ihm aus ihrer Durchführung ein unersehlicher Schaden entstehen werde. Das Prozeßgericht erachtete die tatsächlichen Angaben des Beklagten für glaubhaft und ordnete durch Beschluß vom 2. März 1903 an, daß „die Zwangsvollstreckung aus jenem Urteil bis zur Erlassung des Urteils im Nachverfahren des Wechselprozesses einstweilen einzustellen sei“. Als rechtliche Begründung wurde angegeben, daß die Einstellung in Gemäßheit der §§ 767, 769 und eventuell auch der §§ 707, 719 C.P.D. (in sinngemäßer Anwendung auf das Nachverfahren) erfolge. Auf sofortige Beschwerde des Klägers wurde dagegen durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 25. März 1903 der Beschluß des Landgerichts aufgehoben, und der Antrag des Beklagten zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht erachtete die Anwendung der §§ 767, 769 C.P.D. für unzutreffend und die Voraussetzungen der §§ 707, 719 ebendasselbst im vorliegenden Falle für nicht gegeben. Endlich fügte es hinzu, daß ein Rechtsbehelf nach §§ 712, 713 Abs. 1 C.P.D. im Hinblick auf § 714 daselbst jetzt nicht mehr geltend gemacht werden könne.

Die hiergegen von dem Beklagten verfolgte weitere Beschwerde führte dazu, daß dieser Beschluß aufgehoben, und die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landgerichts als unzulässig verworfen wurde aus folgenden

Gründe:

„Unzutreffend ist es freilich, wenn die Beschwerde in erster Linie darzulegen sucht, daß die von dem Beklagten beantragte Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der §§ 767, 769 C.P.D. zu erfolgen habe. Die im § 767 bezeichnete Klage ist nur zugelassen, um wegen nachträglich eingetretener Veränderungen Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst geltend zu machen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 35 S. 395.

Um Einwendungen solcher Art handelt es sich jedoch im vorliegenden Falle nicht; es steht vielmehr die Rechtsgültigkeit des vom Kläger

erlangten vollstreckbaren Titels in Frage, da Beklagter behauptet, daß Kläger das Urteil vom 17. Januar 1903 durch einen wissentlich falschen Eid erwirkt habe. Dies Urteil hat zwar den zwischen Parteien anhängig gewordenen Rechtsstreit insofern noch nicht erledigt, als derselbe, da dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten worden, nach § 600 Abs. 1 C.P.D. im ordentlichen Verfahren anhängig geblieben ist. Aber es ist ein Urteil, das gemäß § 599 Abs. 3 in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen, und das jetzt, da es die formelle Rechtskraft erlangt hat, nicht ein nur vorläufig vollstreckbares Urteil geblieben, sondern ein endgültig vollstreckbares geworden ist.

Vgl. die Beschlüsse des erkennenden Senats in der Jurist. Wochenschr. 1886 S. 73, 1889 S. 231, 1893 S. 486.

Die Möglichkeit einer Abwendung der Zwangsvollstreckung, die dem Beklagten in dem Urteil vom 17. Januar 1903 noch freigelassen war, ist deshalb in Wegfall gekommen; ebenso versteht es sich von selbst, daß von einer Wiederherstellung dieses Vorbehalts oder von einer sonstigen Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Grund des § 714 nicht die Rede sein kann. Insofern ist mithin dem Oberlandesgericht zuzustimmen.

Ferner hat der § 719 C.P.D. außer Betracht zu bleiben, da das Nachverfahren weder als Einspruch, noch als Rechtsmittel gelten kann.

Dagegen sind die Bestimmungen in § 707 C.P.D. auch in dem vorliegenden Falle für anwendbar zu erachten. Hätte der Kläger den ihm auferlegten Eid wissentlich falsch geleistet, so würden die Voraussetzungen vorhanden sein, unter denen die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens beantragt, nämlich die Restitutionsklage auf Grund des § 580 Biff. 1 C.P.D. erhoben werden könnte; und doch würde es dem Beklagten in dem vorliegenden Falle verwehrt sein, diese Klage zu erheben. Denn nach § 582 C.P.D. ist die Restitutionsklage nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen, und dem Beklagten steht die Möglichkeit offen, die Folgen der Eidesleistung in dem gegenwärtig noch anhängigen Nachverfahren zu beseitigen. Nach § 463 C.P.D. wurde allerdings durch die Leistung des Eides voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet, und zwar auch für das Nachverfahren;

nach Abs. 2 ebendasselbst steht jedoch dem Beklagten der Beweis des Gegenteils unter denselben Voraussetzungen frei, unter denen ein rechtskräftiges Urteil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann, nämlich nach § 581 Abs. 1 dann, wenn eine Verurteilung des Klägers erfolgt oder aus dem dort angegebenen Grunde unmöglich geworden sein sollte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 322.

Es liegt hiernach ein nicht bloß vorläufig, sondern endgültig vollstreckbarer Schuldtitel vor, der nach den Angaben des Beklagten aus Gründen angefochten werden könnte, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch Restitutionsklage gestatten; die Anfechtung darf jedoch nicht durch die Restitutionsklage, sondern muß im Nachverfahren erfolgen. Besterer Umstand kann indes nicht dazu führen, die Anwendbarkeit des § 707 C.P.D. auszuschließen, da dessen Voraussetzungen vorhanden sind, und die Anfechtung der Eidesleistung im Nachverfahren ebenso wie durch die Restitutionsklage zu erfolgen hat, auch an die nämlichen Beschränkungen (§ 581 C.P.D.) gebunden ist. Hingewiesen werden mag nur noch darauf, daß bei einer anderen Auslegung in Fällen der vorliegenden Art ein Schutz unter Umständen überhaupt nicht würde gewährt werden können, da die Möglichkeit der Anordnung eines Arrestes oder des Erlasses einer einstweiligen Verfügung an den Nachweis der im § 918 bezw. § 935 C.P.D. bezeichneten Gefährdung gebunden ist und solche fehlen, der Schutz aber gleichwohl dringend geboten sein kann.

Wird der § 707 C.P.D. für anwendbar erachtet, so ist auch dessen Abs. 2 maßgebend, wonach eine Anfechtung des Beschlusses nicht stattfindet. Diese Bestimmung schließt allerdings die Beschwerde nur dann aus, wenn das Gericht sachlich entschieden hat und so entscheiden durfte. Sie würde deshalb durch den angefochtenen Beschluß, falls derselbe zutreffend wäre, nicht verletzt worden sein und steht ferner nicht der jetzt erhobenen weiteren Beschwerde entgegen, da der Beschluß ausspricht, daß solche Entscheidung nicht hätte getroffen werden dürfen. Da jedoch das Landgericht von der im § 707 C.P.D. dem Gericht verliehenen Befugnis Gebrauch machen durfte, so unterlag sein Beschluß der Beschwerde nicht, und das Oberlandesgericht hätte dieselbe als unzulässig verwerfen müssen. Demgemäß ist ein entsprechender Beschluß an die Stelle des mit der weiteren Beschwerde angefochtenen zu setzen."